

## Familienangehörige von EU-Bürger/-innen

Angehörige von EU-Staaten sind innerhalb der Europäischen Union freizügigkeitsberechtigt. Das heißt, dass sie sich grundsätzlich frei niederlassen und arbeiten können.

Die folgenden Ausführungen gelten für EU-Staatsangehörige, **die nicht Deutsche sind**, und deren Familienmitglieder. Für die Angehörigen von deutschen Staatsangehörigen gelten die entsprechenden Merkblätter.

Das Freizügigkeitsrecht erstreckt sich auch auf Familienangehörige von EU-Bürger/innen. Familienangehörige sind gemäß § 1 Freizügigkeitsgesetz:

- Ehegatten und eingetragene Lebenspartner des/der EU-Bürger/-in
- Verwandte in gerade absteigender Linie des EU-Bürgers oder des Ehegatten bzw. Lebenspartners (Kinder, Enkel) bis 20 Jahre
- Verwandte in gerade absteigender Linie über 20 Jahre des EU-Bürgers oder des Ehegatten bzw. Lebenspartners (Kinder, Enkel), denen von diesen Unterhalt gewährt wird
- Verwandte in gerade aufsteigender Linie des EU-Bürgers oder des Ehegatten bzw. Lebenspartners (Eltern, Großeltern), denen von diesen Unterhalt gewährt wird

Der genannte Personenkreis ist freizügigkeitsberechtigt. **Vor Einreise ist die Beantragung eines Visums erforderlich.**

**Bitte beachten Sie unbedingt auch die Erläuterungen im Merkblatt [„Allgemeine Hinweise zum Visumsantragsverfahren bei nationalen Visa“](#)!**

**Für die Beantragung benötigen Sie zusätzlich folgende Unterlagen:**

- **Urkunde über das Ehe-/Verwandtschaftsverhältnis im Original** mit Apostille und Übersetzung. In Kolumbien muss das „*registro civil*“ vorgelegt werden. Eine Apostille ist für in der EU ausgestellte Dokumente nicht erforderlich. Eine Übersetzung ist nicht erforderlich, wenn die Urkunde (u.a.) in deutscher oder englischer Sprache vorliegt.
- Falls sich die Freizügigkeitsberechtigung (s.o.) aus gewährtem Unterhalt ergibt (s.o.): **Nachweis über regelmäßige Unterhaltszahlungen** (z.B. Überweisungsbelege).
- Falls der/die Unionsbürger/-in erwerbstätig ist: **Nachweis über die Erwerbstätigkeit** (z.B. Arbeitsvertrag, Einkommensnachweise o.ä.).
- Falls der/die Unionsbürger/-in nicht erwerbstätig ist: **Nachweis über ausreichende Mittel zur Lebensunterhaltssicherung** (z.B. Verpflichtungserklärung, Nachweise über existierendes Vermögen).

**Im Einzelfall kann die Vorlage weiterer Unterlagen erforderlich sein.**

**Unvollständige Antragsunterlagen können grundsätzlich nicht bearbeitet werden und führen zur Zurückweisung; ein neuer Termin muss bei der Terminvergabe vereinbart werden.**

Die Merkblätter werden ständig aktualisiert, erheben aber keinen Anspruch auf Vollständigkeit und werden ohne Gewähr veröffentlicht.